

TOP:

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2020/04170

Datum: 02.06.2020

Gremium	Sitzung am		
Rat	17.06.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 gem. § 22
Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt die gem. § 22 KomHVO NRW vorgenommenen
Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 (siehe Anlage) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt	Wenn ja Budget:	Wenn nein Deckungsvorschlag:

Stellungnahme:

Die für die Durchführung / Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel werden als Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2020 übernommen.

Begründung

Gemäß § 22 KomHVO NRW bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Werden Ermächtigungen übertragen, ist gemäß § 22 Abs. 4 KomHVO NRW dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und zur Kenntnis zu bringen.

Im Finanzplan 2019 waren bereitgestellt für

Auszahlungen für Investitionen	23.753.450 €
Ermächtigungsübertragungen aus 2018	<u>10.749.728 €</u>
	34.503.178 €
Auszahlungen in 2019	<u>10.853.303 €</u>
verbleibende Finanzmittel (Differenz)	23.649.875 €

Von den verbleibenden Finanzmitteln werden 21.041.969 € als Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2020 übernommen. Die Erläuterungen der Übertragungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Im Finanzplan erfolgt vorrangig eine Finanzierung aus zweckgebundenen oder pauschalen Landeszusweisungen bzw. aus zweckgebundenen Beiträgen. Erst nach Berücksichtigung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten erfolgt subsidiär eine Finanzierung durch Kreditaufnahme. Die Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschale erfolgt vorrangig zu den Investitionsgütern mit geringerer Nutzungsdauer, die Finanzierung über Kredite betrifft daher die investiven Maßnahmen mit längerfristigen Nutzungszeiträumen.

Meckenheim, den 02.06.2020

Valentina Weber
Sachbearbeiterin

Pia-Maria Gietz
Kämmerin

Anlagen:
Übersicht der Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen